

Synopse

bksd-2018-08-10-BildG-Initiative Ausstieg Passepartout

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Landrat beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:	
§ 7b Stufenlehrpläne Volksschule ¹ Die Stufenlehrpläne der Primarstufe und der Sekundarstufe I enthalten Stoffinhalte, Themen und Kompetenzbeschreibungen. ² Für die Sekundarstufe I sind sie nach Jahreszielen und Anforderungsniveaus differenziert und abgestimmt auf die Inhalte und Anforderungen der beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität, der Fachmittelschule und des Gymnasiums.	1 2	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>³ Der Lehrplan für die Fächer Französisch und Englisch weist eine ausgewogene Förderung der vier Fertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen sowie einen schrittweisen Aufbau von Grammatik, Grundwortschatz und Orthographie auf.</p>	<p>Die nicht formulierte Volksinitiative „Ausstieg aus Passepartout“, die am 8. Februar 2018 vom Landrat angenommen wurde, fordert Folgendes: <i>„Der Fremdsprachenunterricht an den Volksschulen erfolgt inhaltlich wie vor der Einführung des Passepartout-Projektes. Er basiert auf einem klar und übersichtlich strukturierten Unterricht, der neben der Förderung des Mündlichen ebenso Wert legt auf einen sukzessiven Aufbau von Grammatik, Grundwortschatz und Orthografie.“</i></p> <p>Im Fremdsprachenunterricht werden traditionell vier Fertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen unterschieden. Im Gesetz wird neu betont, dass diese vier Fertigkeiten gleichermassen gefördert werden sollen. Wichtig ist ausserdem, dass Grammatik, Wortschatz und Orthographie berücksichtigt werden und ein nachvollziehbarer und sinnvoller Aufbau sichtbar ist. Die Initianten fordern eine gesetzliche Verankerung diesbezüglich. Mit der gewählten Formulierung werden die zwei Fachbereiche treffend beschrieben.</p>
	<p>§ 7c Lehrmittel Volksschule</p>	<p>Die nicht formulierte Volksinitiative „Ausstieg aus Passepartout“, die am 8. Februar 2018 vom Landrat angenommen wurde, fordert Folgendes: <i>„Die Lehrmittel Mille feuilles, Clin d’Oeil und New World dürfen somit an den Volksschulen nicht mehr eingesetzt werden.“</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>¹ Obligatorische Lehrmittel sind unterrichtsleitende Lehrmittel und schliessen nicht aus, gleichzeitig andere empfohlene Lehrmittel im Unterricht einzusetzen.</p>	<p>Ein gesetzliches Lehrmittelverbot ist schwierig umzusetzen. Angestrebt wird eine geleitete Lehrmittelfreiheit. Der Begriff „obligatorisches Lehrmittel“ wird genau definiert. Ein obligatorisches Lehrmittel ist für die Lehrperson unterrichtsleitend. Die Lehrperson kann auch andere empfohlene Lehrmittel von der kantonalen Lehrmittelliste im Unterricht einsetzen.</p>
<p>§ 70 Rechte</p> <p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sind in der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei; b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Privatsphäre und ihrer beruflichen Fähigkeiten; c. werden von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört; d. erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von der Schulleitung direkt Mitteilung. 	<p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> d. erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von der Schulleitung direkt Mitteilung; e. bestimmen unter Einhaltung der finanziellen Vorgaben selbst, welche unterrichtsleitenden bzw. empfohlenen Lehrmittel aus der kantonalen Lehrmittelliste sie im Unterricht einsetzen. 	<p>In der Diskussion zur Lehrmittelfreiheit ist es wichtig, festzuhalten, wer die Lehrmittelwahl trifft. Bei dieser Formulierung erhält die einzelne Lehrperson das Entscheidungsrecht. Mit der Lehrmittelliste und den finanziellen Vorgaben wird ein Rahmen für die Wahl geschaffen und gewährleistet, dass die Bildungsziele mit den entsprechenden Lehrmitteln erreicht werden können.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest. ¹⁾ Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Schweizer die Landschreiberin: Heer-Dietrich	

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.